

Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 1. Juli 2020 (8302)

1 Leistungszweck, Grundlagen der Förderung

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der als Anlage beigefügten „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“, des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der Geänderte[n] Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 11. April 2020 Corona-Überbrückungshilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen.

2 Bewilligungsstelle, Bewilligungsbescheid

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

Sofern der Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt. Ebenso ist in den relevanten Formularen, den Hinweisen im Internet und in den betreffenden sonstigen Publikationen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

In den Bewilligungsbescheid ist ferner aufzunehmen, dass der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt ist, bei den Leistungsempfängern Prüfungen nach den §§ 91, 100 LHO und der

Bundesrechnungshof nach den §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durchzuführen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Prüfungen durchführen können.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.